

Rückschau

Bei einer Rückschau auf die amtlichen Verlautbarungen des Buchhandels im Monat Oktober ist vor allem der Bericht über die Hauptversammlung des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler in Weimar zu nennen. Er ist in Nummer 253 veröffentlicht und gibt Aufschluß über eine im Zuge des Aufbaues der ständischen Organisation des reichsdeutschen Buchhandels notwendig gewordene formal-juristische Regelung und ihre Auswirkungen. Aus den Erklärungen, die der Leiter des deutschen Buchhandels W. Baur in der Hauptversammlung gegeben hat, wird ersichtlich, welche Aufgaben dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler im Rahmen der Reichsschrifttumskammer zukünftig zufallen, — und daß dieser Rahmen nicht verengt, sondern im Gegenteil eine Erweiterung erfahren wird.

Vor der Eröffnung der Buchwoche haben die in Weimar versammelten Vertreter des deutschen Buchhandels eine bedeutsame Entschlie-ßung gegen Produktion und Vertrieb völkerverhehrenden Schrifttums gefaßt und sie gleichzeitig dem Buchhandel der ganzen Welt und der Öffentlichkeit bekanntgegeben (Nr. 250). Mit ihr verpflichtet sich der Buchhandel, keine Bücher zu verlegen und zu verbreiten, die unter Verzerrung der Wahrheit ein Volk und dessen Staatsoberhaupt beleidigen oder die einem Volke heiligen Einrichtungen und Überlieferungen verächtlich machen könnten. Damit will der Buchhandel einen praktischen Beitrag zur Befriedung Europas und der Welt liefern und sich auch nicht von jenen herausfordern lassen, die in der Völkerverheerung und der Verbreitung der Lüge ihr Ziel sehen. Der Leiter des Buchhandels hat es allen deutschen Buchhändlern zur Pflicht gemacht, zur Verbreitung dieser Entschlie-ßung im Ausland beizutragen. Die Geschäftsstelle des Bundes stellt zu diesem Zweck Abzüge zur Verfügung.

Über die Beteiligung der dem Bund Reichsdeutscher Buchhändler angeschlossenen Firmen an der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft gibt ein Aufruf und eine Bekanntmachung in Nr. 253 Aufschluß. Vergessen Sie nicht, die auf dem Bestellzettelsbogen der gleichen Nummer befindliche Zustimmungserklärung gleichzeitig mit der ersten Überweisung an die Geschäftsstelle einzusenden. Die Leser unserer Ausgabe D finden das entsprechende Formular in der heutigen Ausgabe.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat sich auf Vorschlag des Bundes damit einverstanden erklärt, daß die Tatsache des Besuches der Reichsschule des Deutschen Buchhandels und das Bestehen der buchhändlerischen Gehilfenprüfung in das Arbeitsbuch eingetragen wird (j. Nr. 253).

Vor manchen Schaden könnten sich die Firmen bewahren, wenn sie, wie es die Bestimmungen verlangen, nur solche Vertreter und Werber beschäftigen würden, die Mitglied der zuständigen Fachschaft sind und einen gültigen Ausweis besitzen. Da dagegen immer noch verstoßen wird, hat sich die Reichsschrifttumskammer veranlaßt gesehen, im Börsenblatt Nr. 229 von neuem auf ihre Anordnung vom 31. Mai 1934 hinzuweisen.

Mit einem recht unerfreulichen Zustand, der neuerdings in steigendem Maße sich bemerkbar machte, nämlich der Einstellung von Volontären anstelle von Gehilfen, beschäftigt sich eine Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 237 vom 10. Oktober. Neben allen Betriebsführern sei sie auch allen auslernenden Lehrlingen sowie den aus dem Arbeits- und Wehrdienst zurückkehrenden Gehilfen zur Beachtung empfohlen.

Über die im Zusammenhang mit der Abwertung zahlreicher Währungen aufgetretenen Schwierigkeiten, insbesondere die Forderung von Preisnachlässen und das Verlangen der Aufhebung von Kaufverträgen, gibt ein in Nummer 251 des Börsenblattes abgedruckter Runderlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung die erforderliche Aufklärung.

Die seit August vorigen Jahres bestehende Neuregelung der Ausfuhr von Gegenständen des Buchhandels, von der die Schweiz auf eigenen Wunsch zunächst ausgenommen war, gilt seit 20. Oktober 1936 auch nach diesem Lande, Liechtenstein eingeschlossen (j. Nr. 242). Demgemäß ist die auf den Rechnungen der deutschen Exporteure anzubringende Verpflichtung, daß die gelieferten Gegenstände nicht zu gesenkten Ladenpreisen nach Deutschland verkauft werden dürfen, auch für Lieferungen nach der Schweiz und Liechtenstein maßgebend (j. Nr. 247).

Über das Ein- und Ausfuhrverfahren für Gegenstände des Buch- und Zeitschriftenhandels von und nach der Sowjet-Union ist von der Reichsschrifttums- und der Reichspressekammer gemeinsam ein Merkblatt (j. Bekanntmachung in Nr. 247) aufgestellt worden, das von der Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler auf Verlangen versandt wird.

Während die bisher aufgezählten Bekanntmachungen und Anordnungen für den gesamten deutschen Buchhandel von Wichtigkeit sind, haben die noch weiter zu erwähnenden für einzelne Zweige Geltung.

Den Verlag — Buch- und Musikalienverlag — berührt die Anordnung der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS.-Schrifttums über nationalsozialistisches Liedgut in Nr. 241 sowie in der gleichen Nummer die Anordnung über Herausgabe von Ehrenchroniken. — Der Verlag wird gut tun, die Mitteilung der Reichsschrifttumskammer über Kennzeichnung der Mitgliedschaft in den Schreiben der Schriftsteller, abgedruckt im Börsenblatt Nr. 241 vom 15. Oktober, genau zu beachten. — Firmen, die nur gelegentlich Zeitschriften mit Wirtschaftswerbung veröffentlichen und die nicht Mitglied des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger sind, seien auf das in Nummer 253, S. 948 angezeigte Merkblatt für die Aufstellung von Anzeigenpreislisten aufmerksam gemacht. — Eine für den gesamten reichsdeutschen Verlag verbindliche Regelung über die Lieferung von Klassenlesestoffen, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Arbeitsgemeinschaften der Schulbuchverleger, der Jugendschriftenverleger und der Schönggeistigen Verleger getroffen wurde, bringt die Bekanntmachung des Börsenvereins in Nr. 241.

Für das Sortiment wichtig ist der wiederholte Hinweis auf die Anordnung der Reichspressekammer, wonach verschiedene Zeitschriften nicht vor dem vorgeschriebenen Verlaufsstage ausgegeben werden dürfen (j. Nr. 233, S. 868). — Sortimentbuchhandlungen mit Buchbindereibetrieb seien an die Beantwortung der von der Geschäftsstelle des Bundes gestellten Fragen (j. Nr. 249, S. 928) erinnert.

Um einer der Leistungsfähigkeit des Reise- und Versandbuchhandels gefährlich werdenden Entwicklung zu steuern, hat der Präsident der Reichsschrifttumskammer am 22. Oktober eine Gründungssperre für Reise- und Versandbuchhandlungen bis zum 30. September 1939 verfügt. — Dem Erscheinen von unerwünschten Reisewerken, den sogenannten »Prachtsinken«, hat die Reichsschrifttumskammer mit der Änderung ihrer Anordnung Nr. 23 einen weiteren Riegel vorgeschoben. Verleger von Werken des Reisebuchhandels können jetzt aufgefordert werden, über beabsichtigte Neuererscheinungen einen Vorbericht bei der »Beratungsstelle (bisher Beobachtungsstelle) für den Reisebuchhandel« einzureichen (j. Bekanntmachung in Nr. 249).

Für Leihbüchereien wichtig sind die zwei Bekanntmachungen der Beratungsstelle (Überwachungsstelle) für das Leihbüchereiwesen in Nr. 253 über Führung und Einreichung ihrer Bücherlisten.

Wa.